

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anja Kofbinger (GRÜNE)**

vom 30. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2015) und **Antwort**

#### Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen regte die Berliner Polizei in den Jahren 2013 und 2014 bei Übermittlung der Akte an die Staatsanwaltschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich an? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Delikten.)

2. In wie vielen Fällen kam es nach der Anregung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Berliner Polizei in den Jahren 2013 und 2014 später zu einer Einstellung des Verfahrens? Nach welcher Vorschrift wurden die Verfahren jeweils eingestellt? In wie vielen Fällen kam es später zu Verurteilungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Anzahl der jeweiligen Einstellungen/Verurteilungen.)

Zu 1. und 2.: Die bloße Anregung der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß §§ 155a, 155b Strafprozessordnung (StPO) wird weder bei der Polizei noch bei der Staats- oder Staatsanwaltschaft statistisch erfasst.

Eine statistische Erfassung findet statt hinsichtlich der Zahl der Verfahren, in denen bei der Staats- und Staatsanwaltschaft Berlin ein Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet wurde. Darüber hinaus wird erfasst, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich hinsichtlich einer beschuldigten Person abgeschlossen wurde, ohne dass es zu einer Erfassung der Erfolgsquote käme.

Insoweit kann für den angefragten Zeitraum Folgendes mitgeteilt werden:

**2013:**

Einleitungen: 139 (Anzahl der Verfahren)

Erledigungen: 178 (Anzahl der betroffenen Beschuldigten)

**2014:**

Einleitungen: 175 (Anzahl der Verfahren)

Erledigungen: 256 (Anzahl der betroffenen Beschuldigten)

Beim Amtsgericht Tiergarten sind die Verfahren statistisch erfasst worden, die vom Gericht vorläufig gemäß § 153a StPO mit der Auflage eingestellt wurden, einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzunehmen. Hierzu kann Folgendes mitgeteilt werden:

Für das Jahr 2013 sind 13 Verfahren erfasst, die mit einer solchen Auflage vorläufig eingestellt wurden. Davon wurden 8 in der Folge endgültig eingestellt, in 3 Verfahren erfolgte letztlich eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO, in einem Verfahren wurde nach § 154 Abs. 2 StPO von der weiteren Verfolgung abgesehen und in einem weiteren Verfahren erließ das Gericht letztlich einen Strafbefehl.

Für das Jahr 2014 sind 12 Verfahren erfasst, die gemäß § 153a StPO mit der Auflage eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorläufig eingestellt wurden. Davon wurden 10 in der Folge endgültig eingestellt, für die beiden anderen Verfahren ist eine Verurteilung erfasst.

3. Wie ist die gängige Praxis der Berliner Polizei zur Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs?

- a) Gibt es bei der Berliner Polizei zum Täter-Opfer-Ausgleich interne Weisungen/Vorschriften?
- b) Falls ja, was beinhalten diese? (ggf. bitte beifügen)
- c) An welchen Kriterien können sich die diensthabenden Polizist\_innen sonst orientieren?
- d) Gibt es Delikte, für die ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich/häufig geeignet ist?
- e) Gibt es Delikte, für die ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich/häufig nicht geeignet ist?
- f) Hängt die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Berliner Polizei davon ab, ob aus Sicht der diensthabenden Polizeibeamt\_innen eine spätere Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO in Betracht kommt?
- g) Wenn ja, warum wird nicht in anderen Fällen im gleichen Umfang von der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs Gebrauch gemacht?

Zu 3.: Bei dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird zwischen dem TOA im Erwachsenenstrafverfahren (Strafgesetzbuch - StGB -) und dem TOA im Jugendstrafverfahren (Jugendgerichtsgesetz - JGG -) unterschieden. Daraus ergeben sich jeweils eigene Regelungen, die zu beachten sind. Die Aufgabe der Polizei beschränkt sich immer auf die Prüfung des Einzelfalles hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahme zur Durchführung eines TOA. Im Erwachsenenstrafverfahren kann die mit den Ermittlungen betraute Dienstkraft den TOA anregen. Die Staatsanwaltschaft oder die Anwaltschaft prüft, ob der Fall entsprechend den „Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ (TOA-Verwaltungsvorschriften) geeignet ist und ersucht die Sozialen Dienste der Justiz um Durchführung des TOA.

Der TOA im Jugendstrafverfahren (Jugendliche und Heranwachsende) wird bei der Integrationshilfe beim Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) in aller Regel über die Jugendgerichtshilfe (JGH) angeregt. Diese wird zumeist von der Staatsanwaltschaft verständigt. Als formeller Bestandteil des Jugendstrafverfahrens kann dieser auch direkt von der Polizei oder aber vom Gericht zwecks Durchführung eines TOA angerufen werden.

a) Die Voraussetzungen für die Anwendung eines TOA im Strafverfahren nach dem Erwachsenenrecht sind in den oben genannten TOA-Verwaltungsvorschriften vom 16. Januar 2014 festgelegt (vgl. Amtsblatt Nr. 5/31.01.2014). Diese Verwaltungsvorschrift wird der Handhabung des TOA im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung zugrunde gelegt.

Im Bereich des Jugendstrafverfahrens ergibt sich die Anwendung des TOA aus der „Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende“ (Diversionsrichtlinie) vom 2. Oktober 2014 (vgl. Amtsblatt Nr. 45/31.10.2014).

Unter Zugrundelegung dieser Verwaltungsvorschriften ergeben sich aus mehreren polizeilichen Regelungswerken ebenfalls ergänzende Hinweise zum TOA im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht:

- In der Geschäftsanweisung LKA (Landeskriminalamt) Nr. 1/2007 über die Bearbeitung von Delikten der Kleinkriminalität ist in Ziff. 7 geregelt, „dass in jedem Fall schon bei Anzeigenaufnahme der oder dem Verletzten oder Geschädigten das Info-Blatt Täter-Opfer-Ausgleich (Pol 918) auszuhändigen ist“.
- Die Geschäftsanweisung LKA Nr. 10/2010 über die polizeiliche Vorladung und Vernehmung enthält unter 3.4.3.8 die Regelung über das Hinweisrecht auf Möglichkeiten der Diversion und des TOA mit näheren Ausführungen (zu TOA: „Gelegenheit zur freiwilligen, außergerichtlichen Einigung (Wiedergutmachung) zwischen Täter und Opfer in geeigneten Fällen (bei leichter bis mittle-

rer Kriminalität; keine mit Freiheitsstrafe bewehrten Delikte), wenn beide (Opfer und Täter) zustimmen“).

- In dem Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt wird unter 7.4 darauf hingewiesen, dass „im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung bei häuslicher Gewalt die Bereitschaft zum TOA im Vorgang zu dokumentieren ist, sofern die Voraussetzungen gem. der o. a. Verwaltungsvorschriften vorliegen“.

b) bis e) Insoweit wird auf die ausführlichen Regelungen in den TOA-Verwaltungsvorschriften und in der Diversionsrichtlinie sowie die zu a) benannten Zitate aus den polizeilichen Regelungswerken verwiesen. Danach sind grundsätzlich alle Straftaten für den TOA geeignet. Als besonders geeignet gelten Fälle der Gewaltanwendung gegen Personen sowie Vermögens- und Eigentumsdelikte. Fälle häuslicher Gewalt gelten unter in den TOA-Verwaltungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als geeignet.

f) Nein. Die Polizei richtet ihre Anregung zum TOA nicht auf eine Prognose aus, wie das Verfahren ausgehen könnte oder ob durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wird.

g) Entfällt, siehe Antwort zu f).

4. In wie vielen Fällen übermittelte die Berliner Staatsanwaltschaft/das zuständige Gericht in den Jahren 2013 und 2014 die personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten zum Zweck der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gem. §§ 155a/155b Abs. 1 StPO von Amts wegen an eine mit der Durchführung beauftragten Stelle? (Bitte aufschlüsselt nach Jahren, Delikten und datenübermittelnder Stelle.)

5. In wie vielen Fällen kam es bei einer Übermittlung der Daten zum Zweck eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Staatsanwaltschaft/das zuständige Gericht in den Jahren 2013 und 2014 später zu einer Einstellung des Verfahrens? Nach welcher Vorschrift wurde hier eingestellt? In wie vielen Fällen kam es später zu Verurteilungen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Anzahl der jeweiligen Einstellungen/Verurteilungen und danach, ob die Daten von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übermittelt wurden.)

Zu 4. und 5.: Die Übermittlung personenbezogener Daten von Verfahrensbeteiligten zum Zweck der Durchführung eines TOA gemäß §§ 155a, 155b StPO wird statistisch nicht erfasst.

Zur Anwendung des TOA im Allgemeinen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Wie ist die gängige Praxis der Berliner Staatsanwaltschaft/der Gerichte zur Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs?

- a) Gibt es hierfür interne Weisungen/Vorschriften?
- b) Falls ja, was beinhalten diese? (ggf. bitte beifügen)
- c) An welchen Kriterien können sich die Staatsanwälte\_innen/Richter\_innen sonst orientieren?
- d) Gibt es Delikte, für die ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich/häufig angezeigt ist?
- e) Gibt es Delikte, für die ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich/häufig nicht geeignet ist?
- f) Hängt die Übermittlung der Daten zum Zwecke eines Täter-Opfer-Ausgleichs davon ab, ob eine spätere Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO in Betracht kommt?
- g) Wenn ja, warum wird nicht in anderen Fällen im gleichen Umfang von der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs Gebrauch gemacht?

7. Wäre es aus Sicht des Senats rechtlich möglich eine interne Anweisung dahingehend zu erteilen, dass in allen geeigneten Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich von der Polizei angeregt und von der Staatsanwaltschaft schon bei Erstvorlage der Akte zu prüfen ist?

Zu 6. und 7.: Vergleiche die Antwort zu Frage 3. Maßgeblich sind die Diversionsrichtlinie und die TOA-Verwaltungsvorschriften. Nach Ansicht des Senats sind diese Vorschriften ausreichend, um alle geeigneten Verfahren einem TOA zuzuführen.

Berlin, den 23. April 2015

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2015)